

Merseburger Tageblatt

Kreisblatt

Zeitung für Stadt u.

Kreis Merseburg

mit „Ausfuhrerem“



Sonntagsblatt

Ämtliches Anzeigebblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Redaktion sämtlicher Bekanntmachungen ist nur nach Vereinbarung gestattet.

Nr. 191.

Mittwoch, den 16. August 1916.

156. Jahrgang.

Ämtliche Anzeigen.

Seite 4 betr.:

1. Futtermittel-Angebot.
2. Verkaufserhebung für Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916.
3. Gemeindeverwalter und Schiffenahml in den Gemeinden Stampf, Meinsdorf und Alttrautzsch.

Tageschronik

Die englische Parlamentskammer soll bis Ende Mai 1917 verlängert werden.

Asquith will nicht zurücktreten.

Die zinnmännliche Lage erregt neuerdings wieder lebhaften Regensch.

Die Verabschiedung des italienischen Panzers „Leonardo da Vinci“ wird bestätigt.

Die Verproviantierung Englands.

Eine der am schwierigsten untrüben Fragen bildete bisher zweifellos die Art, wie der Unterseebootkrieg am erfolgreichsten zu führen sei. Man darf ruhig feststellen, dass die meisten der in der Welt, die das Volk ergriffen hätte, wäre die Unmöglichkeit der Offensiv der Befähigung der Flotte des entschlossenen Unterseebootkrieges minder groß gewesen. Aber deren verlegene Argumentation wurde anstrengend und erbitternd, sie machte argwöhnisch, da man hinter den fadenfaden Gründen die Absicht erkannte, dem Volke die wahre Lage der Dinge zu verschleiern. Wie lächerlich manchmal von diesen freimüthigen Anhängern der Regierungspolitik verfahren wurde, beweist ein Artikel des „Daily Courier“, der heute, gegen den Worten des Bischofs Neimans in dem Merseburger Chlodwig, eifrig zu verkennen sucht, was er noch vor kurzem angebetet hat. Dort war es schwarz, auf weiß zu sein, das man doch nun die Erörterungen über den U-Bootkrieg rufen lassen möchte, da der reiche Angehörig zur Führung der Verproviantierung Englands einmal verpackt ist.

Jetzt habe ich die argentinische Ernte eingeschätzt, sei mit Lebensmitteln reichend versorgt und damit sei in die Frage der Kriegsführung gegen den britischen Handel durch Unterseeboote hinüber zu kommen. Wozu sollte man sich also noch weiter über die ganze Angelegenheit aufregen?

Dass ein ernstes Blatt ein derartig ungerichtetes Zeug schreibt, sollte man kaum für möglich halten. Gewiss hat sich England wieder mit allen erforderlichen Vorräten an Lebensmitteln im letzten Winter versehen können, aber inzwischen ist eine lange Zeit verstrichen, und mit den Abtragsmitteln geht es bedenklich zu Ende. Die Frachtenhülle hat wieder von neuem eingekegelt. Atlantische Küste fortgesetzt von 14 Tagen nach England wieder 12 Schilling, fremde Atlantik sogar 18, und Mittelmeer noch 2 Schilling mehr per Quartier. Die Getreidepreise in Amerika steigen unangenehm, und dementsprechend ziehen in England die Preise für Mehl und Brot unaufrichtig an. So kostet das Vierpfundbrot jetzt in London 77 Pfd. Aber die Steigerung der Frachten bildet nicht einmal die wesentliche Ursache dieser Verunsicherung. Weit schwerer fällt die Tatsache ins Gewicht, dass die Produktion in den Getreideexportländern die Bedarfsfälle des Kontinents in dieser Jahreszeit nicht zu befriedigen imstande sein wird. „Corn Trade News“ hatte berechnet, dass 1916 in den Produktionsländern 81 Millionen Quarter zur Verfügung der Konsumländer stehen würden, während die Konsumländer mit Ausschluß der Zentralmächte voraussichtlich 74 Millionen brauchten würden. Voransgesetzt, daß der Krieg in diesem Jahre nicht zu Ende geht, und also ein Ueberfluß von 7 Millionen vorläufig, in anderen Fällen würden allerdings die Zentralmächte mit ihrem Bedarf auf den Markt kommen, der allein auf 28 Millionen zu schätzen sei und für Holland auf weitere 2 Millionen, so daß ein Gesamtüberschuß von 104 Millionen entsteht. Befremdet man nun diese Angaben kritisch, so ist das auf 81 Millionen geschätzte Exportquantum durch die in den U. S. E. eingetretene Missernte bereits nicht mehr vorhanden, sondern hat

sich um einige Millionen verringert. Außerdem zeigt die Statistik jenes Jahres die Ziffern für England, Frankreich und Italien um 10-12 Millionen zu niedrig ein, so daß nicht nur kein Ueberfluß in den Produktionsländern besteht, sondern ein großes Manco sich herausstellen wird, das noch durch die schlechte Ernte in Ostsee, Ostsee und Weizen in den Vereinigten Staaten umso höher werden wird. Dazu kommt, daß auch in Frankreich die Weizenenergie durch die großen Schäden erlitten hat, so daß befristet wird, nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität werde stark geschädigt. Damit würde natürlich noch die Spannung zwischen Produktion und Konsumbedarf erheblich verschärft werden.

Diese Tatsachen sind nicht zu leugnen und müßten auch den gewählten Rednern der Offiziellen bekannt sein. Wenn trotzdem solche Artikel wie der erwähnte des „Daily Courier“ veröffentlicht werden, so geben sie nur ein Anlaß, aus ihnen zu ziehen, die schmerzlichen Schläge zu ziehen, die dann dahin gehen müßten, daß es für den U-Bootkrieg gegen Handelschiffe keinen Tag zu spät wäre.

Vom Kriege

Aus dem Westen

Die westliche Offensive.

Oberst Egli in den „Voll. Nachr.“ urteilt über die Sommerkämpfe der vergangenen Woche:

Die Kämpfe können in bisheriger Art noch lange fortgesetzt werden, ohne daß es zu einem großen Schlage kommt. Ein solcher ist nur möglich, wenn starke französische Kräfte eingesetzt werden. Auf französischer Seite dürften solche kaum mehr vorhanden sein. Dagegen kann angenommen werden, daß die englische Heeresleitung zwar alle gegenwärtig kriegsbereitbaren Seeresinheiten wenigstens einmal zum Angriff verwendet hat, daß sie aber doch noch über ausgesuchte Truppen für einen großen Angriff verfügt. Was die deutsche Armee an Reserve an dem westlichen Kriegsschauplatz besitzt, ist unbekannt. Bis jetzt hat man aber in der Art, wie die Abwehr der englisch-französischen Angriffe geführt wurde, noch nichts von dem Einfluß großer Massen gespürt. Die Heeresleitung scheint ziemlich unruhig gerade vor heranzutreten. Daß durch solche reise Mittelung kein Sieg erlitten werden kann, ist der deutsche Heeresleitung so gut bekannt als ihren Gegnern. Also muß eine bestimmte Absicht vorhanden sein, die jetzt noch nicht erkennbar ist. Möglicherweise ist der Gedanke, die Gegner zunächst längere Zeit angreifen und sich schwächen zu lassen, bevor man selbst zum Angriff übergeht. Bis dahin müßten die in erster Linie verwendeten Truppen alles hergeben, was sie an Ueberlandschaft beiliegen.

Den Kämpfen bei Verdun kommt nach Egli zurzeit nur eine geringe Bedeutung bei, weil die Franzosen gegenwärtig nicht in der Lage seien, bei Verdun so viel Kräfte einzulegen, daß der Angriff zu einer Aktion von entscheidender Bedeutung anzuwachsen und also fortgeführt werden könne.

Bisher über 50 Milliarden Kriegskosten in Frankreich.

Der „Schl. Z.“ wird gemeldet: Während die „Agence Havas“ in ihren ämtlichen Mitteilungen stets den ausgezeichneten finanziellen Stand der Republik betont, lauten die nicht ämtlichen Mitteilungen des Budgetrichters in Paris, daß die Republik durch den Krieg in einen finanziellen Ruin verfallen ist. Die Ausgaben für den Krieg betragen im ersten Kriegsjahr 48, im zweiten Kriegsjahr 87 Millionen täglich und stellen sich heute bereits auf 98 Millionen für den Tag. Die Voranschläge, die Frankreich den Verbündeten gemachen mußte und die sich ebenfalls auf persönliche Milliarden belaufen, sind darin nicht mitberechnet. Von den 47 Milliarden Franken Kriegskosten sind nur 7 an Belgien durch die Eisenbahn eingebracht, so daß 40 Milliarden durch schwebende Schuld aufgebracht werden müssen.

Der Einfluß der Zepplinfabriken in England.

Saag, 14. August. Ein vollständiger Kaufmann, der sich während der letzten Zepplinangriffe in England aufgehalten hat, hat Gelegenheit gehabt, sich durch Augenzeugen von den Wirkungen der Luftschiffangriffe zu überzeugen. Ueber die Berichte der englischen Admiralität, wonach stets nur wenig Schaden verursacht ist, bemerkt er: „Es ist nicht merkwürdig, daß die Engländer so wenig zugeben, während mit nur wenigen Luftschiffen ausgeführten Angriffe notorisch großen Schaden angerichtet haben? Es sollen dabei nach den ämtlichen Angaben über 1400 Personen getötet oder verwundet worden sein, während bei den letzten mit 5, 7 oder 9 Zepplinen ausgeführten Angriffe kaum ein Dutzend Personen umgekommen und nur sehr geringer Schaden verursacht sein soll. Um dies zu verstehen, sagte er, muß man wissen, daß vor Ausführung der letzten Angriffe eine sehr große Unzuverlässigkeit in England über die Schiffsflotte und allgemeine Straflösigkeit der Zepplinangriffe bestand. Der Schaden, den bei den früheren Angriffen wurde auf etwa 25 bis 30 Millionen Pfund geschätzt. Diese Summe ist aber zu niedrig, als zu hoch berechnet. Es regnete deshalb auch Proteste und Eingaben an die Städte, die Marine, und die Regierung. Die Regierung machte verzweifelte Anstrengungen, um die Bevölkerung zu beruhigen. An der Ost- und der Südostküste wurden 42 Signal- und Beobachtungsstationen errichtet, die insgesamt über 40 Spezialgeschiffe verfügten. Ferner wurden diesen Stationen in einem gewissen Zeitraume über 100 Piloten angeheilt, deren Zahl jedoch in der letzten Zeit sehr vermehrt worden ist. Am 1. Mai wurden die Vorschriften über die Beleuchtung von Straßen und Häusern während des Abends und der Nacht sehr verschärft. Jede Ueberlebung dieser Vorschriften wurde streng bestraft, gewöhnlich mit fünf Pfund, im Wiederholungsfall und unter besonders erschwerenden Umständen aber auch bis zu Hunderten von Pfund. Unter der Rüge liegt seit 9 Uhr abends alles im tiefen Dunkel. Sehr streng werden die Lichtvorschriften auch in industriellen Betrieben und Munitionsfabriken angewandt. In den kühnsten Sommermonaten ist es wahrscheinlich für die Arbeiter kein Vergnügen, alle Fenster verlängern zu müssen. In den Sommermonaten ist bereits ein Nachlassen der Munitionserzeugung festgestellt worden. Diese Tatsache tritt in noch gelegentlichem Maße hervor, wenn die Aufmerksamkeit von Zepplinen gelenkt wird. Die Unruhe unter der Arbeiterheit und gewiss unumgänglich notwendige Vorsichtsmaßnahmen verhindern in solchen Nächten die Produktion um 20 bis 30 Prozent. Um auf die ämtlichen Berichte der Admiralität zurückzukommen, so gibt es in England noch nicht zehn Prozent der Bevölkerung, die an die Ehrlichkeit dieser Berichte glaubt. Die Regierung hat aber in gewisser Hinsicht dieses Ziel, die Bevölkerung zu täuschen. Die Weigerung von Einzelheiten über Zepplinangriffe ist streng verboten. Die betreffenden Stadteile werden sofort abgezerrt und das Ergebnis des Angriffs und die Zahl der Opfer solange wie möglich geheimgehalten. Die Presse läßt häufig nachhaken, daß man durch Veröffentlichung nachrichtiger Berichte den Feind zur Ueberwindung seiner Angriffe ermutigen würde. Man müßte ihn täuschen. Diejenigen, die Gewissens haben, schweigen, teils aus Patriotismus, teils aus anderen Gründen, um sich keine Verurteilung auszuweisen. Am liebsten ist es der Presse verboten, irgendwelche Nachrichten über Zepplinangriffe ohne vorherige Genehmigung zu drucken. In England herrschen nach dieser Richtung hin zurzeit Zustände, die man früher im freien England mit Nichter als rüchlich bezeichnete.

Verlängerung der englischen Parlamentskammer. London, 14. August. (Reuter.) Ministerpräsident Asquith brachte im Unterhause eine Bill ein, durch welche die Tätigkeit des Parlaments bis zum 31. Mai 1917 verlängert wird. Asquith will nicht zurücktreten. „Times“ schreibt, die liberale Partei werde wegen der Preisgabe aller liberalen Grundbände täglich unruhiger. Die Parteiführer hätten Asquith gebeten, doch lieber der unkonventionellen Partei die Regierung zu überlassen, wenn sich jetzt durch einen liberalen Grundbänden regieren laße. Asquith habe aber diese Voraussetzung nicht anerkannt und sich geweigert, zurückzutreten. Die englischen Untersuchungskommissionen. Rotterdam, 14. August. Dem Rotterdamischen Courant wird aus London gemeldet, daß die Darstellungskommission wegen zu ihren vorbereitenden Arbeiten unannehmbar wird. Die ersten Zeugen werden wahrscheinlich die Minister sein, die als Mitglieder des Reichsverteidigungsausschusses die Pläne für die Gallipolivertheidigung berieten, ehe sie dem Kabinett vorgelegt wurden. Die „King Stephen“-Mannschaft. London, 10. August. (Unterhause.) Lord Newton erklärte auf eine Frage Lord Bessers, daß die Mannschaft des „King Stephen“ sich in Gefangenschaft befinde. Es seien aber nicht viel (!) Leute da von dem Schiff, das vor einigen Monaten mit einem Zepplin zu tun hatte. Die Kistenfirma habe keinen Grund zu der Annahme, daß die

Seute nicht angemessen behandelt wurden, habe aber geerbeten, daß ein Beamter der amerikanischen Botschaft möglichst bald ihren Aufenthalt aufsuche.

Aus dem Osten

Zersprenge russische Kavallerie-Brigade.

Der österreichische Generalstab berichtet: Wien, 14. August. Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl. Südlich des Dnjepr keine besonderen Ereignisse. Auf den Höhen nördlich von Mariampol wurde gestern durch unser Genie eine attackierende russische Kavalleriebrigade zersprengt. Heute in den Morgenstunden trat der Feind an der ganzen Front zwischen dem Dnjepr und der Gegend südwestlich von Jolozje mit den verbundenen Streitkräften wieder in engerer Gefechtsstellung. Südlich von Horozjanka scheiterte ein russischer Vorstoß. Westlich von Rosowa verjagte unsere Truppen brandstiftende Abteilungen. Bei Aguzowa und im Raum von Borow wehrten unsere Kavallerie zahlreich russische Angriffe ab. Es wurden 30 Gefangene eingebracht.

Front des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Die Armeen des Generalobersten v. Boehm-Ermelli schlug südwestlich von Podkamin einen durch den Beschuß von Gasbomben unterhaltenen Massenangriff zurück. Die Besatzung der Stellung ist von toten und schwerverwundeten Russen bedeckt. Neue Kämpfe sind im Gange. Bei Gulewice am Einfluß scheiterte ein schwärzender russischer Vorstoß. Südlich von Stobnyja wurde ein vom Feinde befehligter Stützpunkt genommen und die Befestigung des Stützpunktes zerstört.

Stemnausbruch in der russischen Nordarmee. Die „Wall. Nachr.“ melden aus Petersburg: An Stelle Kuznetsovs wurde der General Gwert zum provisorischen Führer der russischen Nordarmee ernannt.

Türkische Truppentransporte an der Dniestr. Die „Kön. Ztg.“ meldet aus Wien: Nach Kriegspresseberichten sind dieser Tage türkische Truppentransporte in großer Zahl im Gange. Die Beförderung der Massen werde vorzüglich durchgeführte. In genauen Absichten treffe Zug um Zug ein und werde nach bestimmten Anordnungen weiter befördert. Die Züge beständen meistens aus deutschen, österreichischen und ungarischen Wagen. Die türkischen Soldaten seien lauter kräftige, junge Leute, die bereits im Kaukasus und auf Galipoli gekämpft hätten. Sie mochten den besten Eindruck und seien vorzüglich ausgerüstet. Die Truppen führen Munitiviere in tollerloser Ausübung mit und sind auch von deutschen Offizieren begleitet.

Englische Verdichte.

Rotterdam, 14. August. „Dain Telegraph“ erzählt aus Petersburg: General Selchinskis Vorstoß wird auch die übrigen Teile der Front beeinflussen. (?) Von der Dniestr werden fortwährend Regenfälle gemeldet. Der Boden ist durchweicht. Von der Front bei Bazarowoski wird gemeldet: Die Deutschen sind hier immer auf ihrer Hut. Sie haben eine Stellung, die 10 km ist, daß diese nur durch sehr starke Streitkräfte und mit unbefrängten Munitiviere genommen werden kann.

Rußlands Thronfolger schon wieder krank.

Wien, 14. August. Das „Wien. Freibl.“ berichtet aus Petersburg: Der russische Thronfolger ist neuerdings erkrankt. Er liegt in Jalta zu Bett, wohin sich auch die Zarin begeben hat.

Sturm auf die Petersburger Banken.

Die Wiener „Korr. Rundsch.“ meldet über Stockholm: Infolge der Verhaftung zahlreicher Petersburger Bankiers ist in den letzten Tagen die Depositionen aller der Großbanken. Der „Dien.“ berichtet, daß sich vor dem Geschäftsausschuß der Bankfirma Gebüder Junter mühe Szenen abspielten. Die Menge stürmte in die Geschäftsräume und verlangte die Einlagen zurück. Die Bank mühte sich, die Menge und bekam eine Willkür. Es heißt, daß bei der „Monnaie de France“ eine Hausladung vorgenommen wurde, da das Blatt angeblich die Spekulationen und Preissteigerungen Russlands durch besetzte Artikel unterstützte. Man spricht von der bevorstehenden Verhaftung der Brüder Sumorin.

Bei dem Brande der Schloßbrücke in Petersburg sind eine ganze Anzahl von Personen umgelommen. u. a. auch 13 Soldaten, die dem Militärtransportkommando angehörten. Wie jetzt für den Brand verantwortlicher Verräter und auch als Zufuhrstraße von Material für das Bataillon der Petersburger Munitionindustrie (Putzwerk, Doudous, Nitroa-Werke usw.) sehr wichtige Schiffsbrücke durch Explosionen im Anfang in Brand geraten. Der Schaden ist weit bedeutender, als bisher angegeben wurde. Insgesamt sind 6 große Kapazitäten, 24 Warenbalken und 4 Leichter der Putzwerk-Werke verbrannt. Nur mit großer Mühe gelang es, zu verhindern, daß auch die Nikolai-Brücke dem Feuer ergriffen würde. Die politische Polizei hat den Feind dieses neuen Militärs.

Der Krieg gegen Italien

Keine weiteren italienischen Erfolge.

Der österreichische Generalstab berichtet: Wien, 14. August. Starke feindliche Kräfte greifen unsere Stellungen südlich des Talones-Tales zwischen Lovica und der Bippack sieben Mal an, wurden aber von unseren Truppen immer wieder vollständig zurückgeschlagen. Die Infanterie-Regimenter Nr. 43 und 46 haben sich wieder glänzend bewährt. Die Höhen südlich von Görtz, der Monte San Gabriele und der Monte Santo fanden unter heftigstem Geschützfeuer. Im Saganer-Waldung binden zwei feindliche Angriffe auf dem Givaron in unserem Feuer zusammen.

Ereignisse zur See.

In der Nacht vom 13. auf den 14. hat ein See-Luftangriffswafer den Bahnhof Rouchi, militärische Objekte und Stellungen in Piersi, Vermezzano, Selz und San Geronzio, sowie eine feindliche Batterie an der Novos-Wandung sehr erfolgreich mit Bomben belegt und viele Volkstreffler erschlug.

Alle Flugzeuge sind trotz heftigster Beschädigung unverletzt eingetroffen. Stotterformando.

Die freimütige italienische Jemur.

Wien, 12. August. Der „Tagessanz.“ meldet aus Bern: Die italienische Jemur liegt aus dem Artikel des Militärattachés in Bern an dem Stande der russischen und der französischen-englischen Offensivlinie ein volles Erfolg abgesprochen und das Zeichen einer Entscheidung festgestellt wird, in mehreren Blättern erscheinen, was allgemeines Aufsehen hervorruft.

Italienische Bedenken gegen die Verhandlungen mit England.

Laut der „Kön. Ztg.“ bezieht der „Avanti“ unter dem Titel „Der Wirtschaftskrieg gegen uns selbst“ die Verhandlungen der italienischen Minister mit dem englischen Handelsminister. Er schied voraus, daß der englische Handelsminister an der Spitze einer großen englischen Schiffahrtsgesellschaft sitze und sich daher kaum loslösen dürfe von seinen Interessen, wie die Frage der Schiffahrtstrassen mit Italien zu unterhandeln. Die italienischen Zeitungen reden jetzt großartig vom Wirtschaftskrieg gegen Deutschland, jedoch müßte man hinsichtlich dieses Kampfes allererst die eigene Vorarbeit machen.

Bern, 14. August. Nach einer Meldung des „Secolo“ hat der englische Handelsminister Runciman in einem Interview mit dem Direktor des Blattes u. a. erklärt: Er habe die Überzeugung, daß das ganze italienische Volk für den Krieg sei und zwar auch für den Krieg gegen Deutschland. Ein Ausbleiben dieser Kriegserklärung könne nur, da sie lediglich Formale sei, die Lage nicht ändern, er müsse aber bemerken, daß die englische Handelswelt das Unterbleiben dieser Formalität nicht begreife. Hierdurch blieben im englisch-italienischen Verhältnis gewisse Spalten bestehen, die selber die Entwicklung der gegenseitigen Handelsbeziehungen ungünstig beeinflussen müßten. Die Beschlüsse betreffend das Handelsverbot mit Deutschland hätten in London einen ausgesprochenen Eindruck gemacht. In englischen Handelskreisen hätten sie die Gefühl der Erschütterung ausgelöst. (1) Weiter erklärte Runciman, er habe Unterhandlungen wegen des Bahntransportes italienischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Frankreich angebahnt, damit nach dem Erzeuge diese auf dem schnellsten Wege nach England befördert werden könnten. Solche Unternehmungen würden von englischem Kapital finanziert werden.

Die Lage auf dem Balkan

Was geht in Rumänien vor?

Die „Allg. Ztg.“ meldet von der Schweizer Grenze unter d. 14. August: Der „Kön. Ztg.“ meldet aus Bukarest: Der König hat Sinaia verlassen und ist nach Bukarest zurückgekehrt. Die Minister halten zahlreiche Sitzungen ab. Bukarest, 14. August. Nach längerer Unterbrechung hat die russische Regierung wieder einige Wagen mit Munition nach Rumänien durchgeschickt. — Nach einer Bukarester Meldung des „Az“ ergab das rumänische Kriegsministerium eine Verordnung heraus, wonach sämtliche Staatsbetriebe ihre Erzeugnisse ausschließlich für die Armee herzustellen haben.

Bukarest, 14. August. „Neben. Noum.“ berichtet, daß das rumänische Hospitalsschiff „Vincarol“, das für den Dienst des rumänischen Roten Kreuzes bestimmt ist, nach Galatz in die Donauflutung abgeschickt wurde.

Aus Bukarest wird weiter gemeldet: Dem Blatt „Minerva“ zufolge hat ein Ministerialrat statt, über dessen Beschlüsse folgendes durchgesehen ist. Betreffs der Außenpolitik Rumäniens, ob es weiter neutral bleibt, oder in den Krieg eintritt, wird noch im Laufe des August ein definitives Urteil fällen zu erwarten sein. Der Ministerialrat soll im Prinzip entschlossen sein, das Parlament für die 2. Hälfte des August an einer außerordentlichen Tagung einzuberufen. Die Regierung wird im Parlament über die Außenpolitik Mittelungen machen.

Ein russischer Generalstab in Galatz?

Der Bukarester „Insenkreuzliche Abendzeit.“ berichtet, daß der Admiral Wissokini, der Oberbefehlshaber der in Rumänien zusammengezogenen russischen Truppen, in Begleitung russischer Offiziere nach Galatz kam und Stadt und Umgebung einer genaueren Besichtigung unterzog.

Russische Spekulationen gegen Bulgarien.

Stockholm, 14. August. „Nacht. Tidn.“ stellen bei einer Besprechung der Kriegslage den höchsten Zweifel, über die Rumänien in Bulgarien einzudringen, in dem Sinne, sobald die Bulgaren, die gleichzeitig von den Truppen Serrails angegriffen würden, beiseite seien, würden die russischen Truppen durch Bulgarien auf Konstantinopel marschieren. In strategischem Zusammenhang hiermit würden dann von den Engländern die Operationen an den Dardanellen wieder aufgenommen werden.

Der türkische Feldzug

Eine Eisenbahn quer durch Mesopotamien. Aus dem Haag wird berichtet: Die „Times“ melden, daß von den Engländern eine Eisenbahn quer durch Mesopotamien gelegt werden solle. Die „Times of India“ tritt freilich, daß dieses Unternehmen nicht bereits dem Beginn des Krieges zur Ausführung gelangt ist, und daß man erst den Fall von Kut-el-Amara abgewartet habe. Das Blatt fordert den Militär von Sir Beauchamp-Duff und des Sir Percy Lake, deren Namen allzu eng mit der mangelhaften Strategie, die bisher in Mesopotamien zur Ausführung gelangte, verknüpft seien.

Der Seekrieg

Lebhafte Tätigkeit von deutschen Kriegsschiffen in der Nordsee.

Kopenhagen, 14. August. In den letzten Tagen hier angekommenen Schiffe melden, in der Nordsee heftige lebhafte Tätigkeit von Kriegsschiffen. Solche werden einzeln und in Schwärmen bis nahe der norwegischen Küste gesehen. Eine große Zahl von englischen Dampfern ist aus Furcht vor den deutschen Kriegsschiffen in norwegischen Häfen, namentlich Stavanger, zurückgeblieben.

Neue Seekriegsoper.

Kopenhagen, 14. August. (Meldung des „Neben-Nachr.“) Hier eingetroffenen Nachrichten zufolge ist der dänische

Dampfer „Svan“ gefahren vor Genoa von einem U-Boot versenkt worden. Die Leiche ist gerettet.

London, 14. August. Die „Times“ melden, daß der französische Schoner „Saint Gahan“, der italienische Segler „Ina“ und der italienische Dampfer „Aeracus“ (?) versenkt wurden.

London, 12. August. Der britische Dampfer „S. T. O.“ wurde vor Genoa von einem U-Boot versenkt. Der Dampfer „Creso“ (728 T.) und „Dora“ (1052 T.), die bei Vercelli versenkt wurden, wurden gestern in Savone gelandet. Der dänische Dampfer „Danenang“ (1247 T.) wurde versenkt.

London, 12. August. Nach einem Londontelegramm aus Genoa wurde der Schoner „Neptun“ von einem österreichisch-ungarischen Unterseeboot versenkt. Die Besatzung glückte, daß bei dieser Gelegenheit noch zwei andere italienische Segler versenkt wurden.

Der Dampfer „Vorwärts“ aus Liverpool ist mit dem Dampfer „Kernahan“ aus Wiltshoven bei Helsholb zusammengefahren. „Kernahan“ sank.

Die italienische Flotte greift ein?

Die schwedische Flotte aus Rom berichtet, fährt angeblich ein unter dem Befehl des Herzogs der Venedig stehendes großes Geschwader der Offiziere abzurufen, um an den Kämpfen an den Äkrennaren teilzunehmen.

Doch Vermutung des „Leonardo da Vinci“? Die „Wall. Nachr.“ melden aus Genoa, daß das Großkampfschiff „Leonardo da Vinci“ schon am 3. August in die Luft flog. Obwohl kein Standort Target war, liegt doch Grund zu der Annahme vor, daß die Katastrophe auf hoher See bei der Rückfahrt nach Venedig erfolgte. Die Zahl der Getöteten ist äußerst gering.

Der „Dandolo“ kein Großkampfschiff? Wie der „Tag“ berichtet, ist der „Dandolo“ ein altes Linienkreuzer mit 12000 T. von beträchtlichem Gewicht. Seine Vermehrung ist recht fraglich.

Der englische Zerstörer „Laffoon“.

Der „Kön. Ztg.“ zufolge wurde zu dem Unteroffizier ein englischer Zerstörer „Laffoon“ in einem Ankerbohrer-Wafer gemeldet: Am 13. August kamen die beiden holländischen Zerstörer „C. 14“ und „C. 10“ zurück mit verschiedenen Nachrichten des neuen englischen Zerstörers „Laffoon“. Es sind verschiedene Angaben vorhanden, daß das Schiff in den Grund gesunken sei, und daß die Besatzung in großer Zahl getötet worden sei. Die beiden Zerstörer hätten eine Dichtung auf und führen nach dem Bericht „Maas“, um ihre Hilfe anzubieten. Man fand viel Treibholz, und das Meer war mit Öl bedeckt. Zwei Schiffsboote und das Flottenboot wurden aufgefunden und nach Rotterdam gebracht. Es wurden ein englischer Kreuzer u. zwei englische Zerstörer gesehen. Die wahrscheinlich die Überlebenden des „Laffoon“ aufgefunden haben. Weichen wurden nicht vorgebracht. Das „Handelsblatt“ erzählt, sieben Weilen vom Zerstörer „Maas“ habe man ein Wrack gesehen, dessen zwei Weilen aus dem Wasser seien. Der „Kön.“ scheint ebenfalls mit dem englischen Zerstörer zu sein, dessen Vermehrung durch eine Mine aus holländischer Quelle gemeldet wurde.

Von den Kolonien und Übersee

Erweiterte Kämpfe in Ostafrika.

London, 13. August. Anläßlich Meldung: Die vertriebenen Streitkräfte des Generals Smuts begannen am 5. August gleichzeitig den Vormarsch gegen die Hauptmacht des Feindes, der seit seiner am Luftzug-Flug am 24. Juni erlittenen Niederlage stark Stellungen in den Bergen von Maruru besetzt hatte. Es entwickelte sich factisch eine Kampagne, die mit einer großen Schlacht endete bei Matomodon und Tschungu endete. Der Feind wird verfolgt. Seine Verluste sind ziemlich schwer, die ungenau leicht.

Generäl Smuts malariakrank.

London, 14. August. „Dain Chronicle“ meldet: Nach dem Blatt „South Africa“ ist Smuts in Ostafrika an einem schweren Fall von Malaria erkrankt und General Botha hat sich deshalb nach Deutsch-Ostafrika begeben.

Die Neutralen

Die Union marschiert gegen Mexiko??

Die „Kön. Ztg.“ meldet von der Schweizer Grenze unter d. 14. August: Schweizerische Blätter melden aus Washington: Der amerikanische Kriegsminister hat erklärt, daß die Vereinigten Staaten nicht beabsichtigen, amerikanischen Truppen, an die mexicanische Grenze abzuziehen.

Schuldungsprozess gegen die „Lusitania“-Bleeder.

Berlin, 15. August. Wie aus Amsterdam gemeldet wird, begann am Donnerstag vor dem Anwerber Bundesdirektionsgericht der Prozess gegen die Cunard-Linie, die Betreiber der „Lusitania“, der von Colonel Friedman und 15 anderen Amerikanern gegen die englische Schiffahrtsgesellschaft anhängig gemacht wurde. Die Kläger verlangen für den Tod ihrer Verwandten beim Untergang der „Lusitania“ einen Schadenersatz von vier Millionen Mark unter der Begründung, daß die Gesellschaft trotz der Warnungen, daß der Dampfer versenkt werden solle, keine geeigneten Vorkehrungen getroffen habe und daß auch die Rettungsarbeiten ungenügend gewesen seien.

Spanien und Portugal.

Bern, 14. August. „Temps“ meldet aus Madrid: Spanisch-portugiesischen Beziehungen würden ebenfalls in San Sebastian festgesetzt werden, wo die beiden diplomatische Korps beide und wohin der König zurückkehren werde. Graf Romanones habe vor der Abreise von San Sebastian durchblicken lassen, daß die internationale Lage Spaniens sehr befriedigend sei. Der spanische Einbruch finde seine Befestigung in der Wiederherstellung der Verfassungsgarantien.

Schwedische Wirtschaft an Gren.

Rotterdam, 14. August. „Nacht. Cour.“ meldet aus London, daß die deutsche niederländische Handelskammer auf Grund der Handelskammer in London, dem Staat, Antwerp und Belgien eine Wirtschaft in der auf die Schweizergesetze hinweise, die infolge der Anbahnung der Fiskalreform den niederländischen Fiskalbetrieben und verwandten Industriezweigen entlasten werde. Gegen 3000 Personen seien in diesen Betrieben tätig. Die Fiskalreform werde eine Erleichterung der Fiskalbetriebe und der britischen Behörden habe. Die Handelskammer ersucht Ores, dieser wichtigen Angelegenheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. (Sie wird wenig Glück haben)

Bekanntmachung.

Futtermittel-Angebot.

A. Pferdefutter. ca. 250 Ztr. Pferdefutter zum Preise von 21.00 M pro Ztr. (ca. 10% Protein und Fett)

B. Mischfutter. ca. 220 Ztr. Mischfutter I zum Preise von 21.00 M pro Ztr. (ca. 20% Protein und Fett)

C. Schweinefutter. ca. 100 Ztr. Schweinefutter I zum Preise von 10.00 M pro Ztr. (ca. 17% Protein und Fett)

Schweinefutter II wird nur verbandlich zum Preise von 13.25 M pro Ztr. (ca. 10% Protein und Fett)

Schweinefutter III wird nur verbandlich zum Preise von 18.25 M pro Ztr. (ca. 10% Protein und Fett)

Schweinefutter IV wird nur verbandlich zum Preise von 18.25 M pro Ztr. (ca. 10% Protein und Fett)

Schweinefutter V wird nur verbandlich zum Preise von 28.00 M pro Ztr. (ca. 10% Protein und Fett)

Schweinefutter VI wird nur verbandlich zum Preise von 48.00 M pro Ztr. (ca. 10% Protein und Fett)

Schweinefutter VII wird nur verbandlich zum Preise von 19.00 M pro Ztr. (ca. 10% Protein und Fett)

Schweinefutter VIII wird nur verbandlich zum Preise von 19.00 M pro Ztr. (ca. 10% Protein und Fett)

Schweinefutter IX wird nur verbandlich zum Preise von 19.00 M pro Ztr. (ca. 10% Protein und Fett)

Schweinefutter X wird nur verbandlich zum Preise von 19.00 M pro Ztr. (ca. 10% Protein und Fett)

Schweinefutter XI wird nur verbandlich zum Preise von 19.00 M pro Ztr. (ca. 10% Protein und Fett)

Schweinefutter XII wird nur verbandlich zum Preise von 19.00 M pro Ztr. (ca. 10% Protein und Fett)

Schweinefutter XIII wird nur verbandlich zum Preise von 19.00 M pro Ztr. (ca. 10% Protein und Fett)

Schweinefutter XIV wird nur verbandlich zum Preise von 19.00 M pro Ztr. (ca. 10% Protein und Fett)

Advertisement for Herr Paul Knoll, Brauführer, Max und Carl Berger, Inhaber der Stadtbrauerei Merseburg. Includes a cross logo and text about beer quality.

Advertisement for Herr Paul Wittenbecher, Gärtnerbesitzer, featuring a cross logo and text about his services and a notice to his former artillery comrades.

Advertisement for Fräulein Auguste Wittig, announcing her death and funeral arrangements.

Advertisement for Rotes Kreuz (Red Cross), soliciting donations for relief efforts.

Advertisement for Robert Amling, Weizen und Roggen, featuring an image of a cow and text about agricultural products.

Advertisement for a local business or organization, mentioning a meeting or event.

Advertisement for a local business or organization, mentioning a meeting or event.

Advertisement for Haus- u. Grundbesitzer-Verein, General-Versammlung, including details about the meeting.

Advertisement for a smaller apartment or room for rent.

Advertisement for a woman, including details about her appearance and contact information.

find in dem Ausschuss: Die Gesellschaft für Maschinenbau, der Bund zur Erhaltung und Mehrung d. D. Volkstraft, die Gesellschaft für Bevölkerungspolitik, der Zentralausschuss für Innere Mission, die Vereinigung für Familienwohl in Magd., Bes., Hildesb., ferner weitere haben in Aussicht gestellt: der Verband C. v. Lehrern- und Schulfreunde, der Verband der Deutschen Ev. Pfarrvereine, der Westdeutsche Sittlichkeitsverein, der Verein für christliche Arbeiterbildung im Rheinland und Westfalen, der Verband der Männervereine zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit und der Verein für christliche Jugenderziehung in Schule und Haus.

Ein Ehrengrab für General v. Gumb.

Hannover, 14. August. Ein Ehrengrabmal für General Gumboldt steht jetzt die Stadt auf dem Gieseler Friedhof nach dem Entwurf des Stadtbauamts fest errichtet, das an die Stelle der allgermanischen Heidenbrunnung anknüpfend, das Grab des Selben durch einen Monolithen überdeckt. Eine Decke aus Steinblöcken soll das Ehrengrab von drei Seiten umgeben.

Großer Warenwindel.

Berlin, 14. August. Ueber 1000 Mark erbeutete ein Warenwindel, der jetzt von der Polizei gesucht wird. Wie andere früher mit Petroleum, Kaffee, Zucker usw., so arbeitete dieser Gauner mit Speiseölen. Er wohnt am Kurfürstendamm und ergabte seiner Wirtin, das er große Mengen Speiseölen zu verkaufen habe. Ein Bekannter der Frau trat darauf mit dem angehenden Dr. A. in Verbindung, um an dem Geschäft teilzunehmen. Es kamen auch eine Anzahl Abschlüsse mit großen Vertrieben zustande. Dr. A. erklärte, seine Bohnen leeren auf dem Bahnhof Lehrte bei Hannover. Er verlangte 104 Mark für 100 Kilogramm mit Zed. Die Hälfte des Kaufpreises mußte der Käufer sofort bei einer Großbank hinterlegen zur Auszahlung an Dr. A. seiner Verzögerung der zweiten Ausfertigung des Frachttickets über den Abgang der Bohnen vom Lagerbahnhof. Die zweite Hälfte sollte vom Käufer unmittelbar 48 Stunden nach Empfang und Prüfung der Ware an Dr. A. gezahlt werden. Die Käufer trauten sich erst gegen die Bedingungen. Dr. A. war aber bei den Verhandlungen kurz angebunden und erklärte dem Bewerber, wenn er sich nicht nicht entschließen könne, so erhalte ein anderer die Ware. Das wiesle dann. Die unbedingte Vorprüfung konnte Dr. A. auch nicht bringen. Er besch. gar keine Bohnen, falls die die 8 Packbriefe, erhab das Geld auf der Bank und verschwand damit.

Mord und Selbstmord.

Helm, 14. August. Heute morgen wurde der Direktor Walter von der Deutscher Gummitabrik in Helm-Deuts in seinem Bett ermordet aufgefunden. Seine Geliebte, eine Frau Menzel, lag in einer Blutlache, ebenfalls tot, vor seiner Papperläche. Die näheren Umstände sind zwar noch nicht aufgeklärt, doch glaubt man, Anhaltspunkte dafür zu haben,

daß Frau Menzel die Mordtat vollführt und darauf Selbstmord verübt hat.

Butterfammlung für die Patenstadt.

Durch den Vaterländischen Frauenverein Kreisverband Wehlan sind dem „Wehl. Zeebl.“ zufolge über 1 1/2 Zentner Butter für die Patenstadt Eisen gestiftet und dem dortigen Frauenverein zur Verteilung an arme Wöchnerinnen überwiesen worden.

Großfeuer in Hamburg.

Hamburg, 14. August. In dem Speicher der Firma Nathan Philipp & Cie. in Steinwärders entfiand morgens um 4 Uhr ein Brand, der sich zum Großfeuer ausdehnte. Die Feuerwehre arbeitete mit sechs Löschwagen und sechs Wasserpumpen, die aus 24 Metern Wasser gaben. Nach mehrstündiger, angestrengter Tätigkeit war es gelungen, den Brand auf den Verd zu beschränken, und die Gefahr von den Nachbargebäuden abzuwenden. Der entstandene Schaden ist ziemlich bedeutend. Ein Teil der im Speicher untergebrachten wertvollen Waren konnte gerettet werden.

Vom Auslande

Die „Kaffeearte“ in Wien.

Seit einiger Zeit sind in Wien Kaffeearten eingeführt worden. Es wurde wahrgenommen, daß die bemittelten Kreise durch die massenhafte Verarbeitung des Kaffees in den Gieß- und Kaffeehäusern von der Einführung der Kaffeearte nicht in dem Maße betroffen werden, wie die weniger bemittelten Kreise, die die Kaffees nicht bezeugen können. Deshalb soll die Kaffeearte in eine Anzahl kleiner Abteilungen geteilt und in Gieß- und Kaffeehäusern Kaffee nur noch gegen Vorlegung der Kaffeearte verabfolgt werden. Ferner ist verboten worden, in Gieß- und Kaffeehäusern Butter zu reichen.

Riesenbrand in einer englischen Kohlengrube.

In der Treibarrigrube bei Merthyr Tydvil in der Grafschaft Glamorgan, dem Mittelpunkt des Wallfahrtsbergwesens, ist am Mittwoch v. B. Feuer ausgebrochen, das bis jetzt andauert und großen Schaden angerichtet hat.

2000 Häuser durch Feuer zerstört.

In Echotat (Japan) sind durch Feuerhändchen mehr als 2000 Häuser zerstört worden. Das Feuer wütet weiter.

Ein Vorbar.

In Monistrolur für Poite gibt eine aus Lyon kommende Frau auf der Voire-Brücke aus und stürzte in den Strom. Ein gerade von der Arbeit kommender deutscher Kriegsangehöriger sprang der Frau nach und rettete sie. Er selbst wurde bei dem Versuch, ans Land zu kommen, von einem Strudel fortgerissen und ertrank. Sein Name ist Bruno Jahl.

Geschäftliche Mitteilungen

Wichtig für Raucher!
Mäßiger Kriegsaufschlag.
Galem Aleikum (Hohlrundstück)
Galem Gold (Goldmundstück)
Zigaretten
 Willkommenste Liebesgabe!
 Preis: Nr. 3 4 5 6 8 10
 4 5 6 8 10 12 Pfd. Stück
 einschließlich Kriegsaufschlag
Trustfrei!

W. L. 1464/7. 16. R. R. H.

Nachtragsbekanntmachung

zu der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Bearbeitungs-, und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915.

(W. L. 761/12. 15. R. R. H.)

Vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit den Verträgen, die nach dem allgemeinen Strickgarn- und Webgarnverbot sind, jede Verletzung der Beschlagsanordnungen nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Eiderstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), und jede Verletzung der Weisung, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über Vorratsrechnungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unzuverlässiger Firmen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Bearbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne vom 31. Dezember 1915 — W. L. 761/12. 15. R. R. H. — erhält folgende Fassung:

§ 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarne alle Knopfgarne (einschließlich Knopfgarn) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus plastischen Fasern hergestellten Säckchen versehen sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarne
 - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
 - b) 40 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 50 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember

1915 in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, mindestens jedoch 25 kg.

- Diese Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn:
- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich teilgehalten werden;
 - bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Entgeltnung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verbindung am 15. August 1916 in Kraft. Magdeburg, den 15. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr, von Lyncker,

General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

Den Unteroffizieren und Mannschaften der Truppspartenteile des IV. Armeekorps, welche in den Regierungsbereichen Magdeburg und Merseburg und in den Verwaltungen Anhalt und Altenburg zur Unterstützung der Gewehr- als Hülfswaffen zur Verfügung gestellt sind, werden hiermit die Befugnisse eines Postbeamten verliehen. Sie tragen als Dienstabzeichen am linken Oberarm eine weiße Binde mit der Aufschrift „Hilfsgebarm“.

Magdeburg, den 9. August 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr, von Lyncker,
 General der Infanterie à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Ich habe meine Praxis
wieder aufgenommen.
 Sprechzeit nachmittags 2—5 Uhr.

Dr. Walther, Spezialarzt für Hals-, Nasen- u. Ohrenleiden.
 Halle a. S., Große Steinstrasse 74 (Café Bauer).

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 9. Juli 1916 betr. die Fleischverordnung der Stadt Merseburg, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß in der Woche vom 15. bis 22. August 1916 jede Fleischmarke zur Entnahme von

150 gr

Gleich oder Gleichwaren berechtigt. Merseburg, den 15. August 1916.

Der Magistrat.

Gerstengröße,

Bohnen, Erbsen, Weismehl, kleinere u. groß. Quantitäten zu kaufen gesucht. Neuberke, bemerke! Angebote erbittet **Will Probst, Brandenburg a. d. Spree.**

H. Schnee Nachf. Erstklassiges Spezialgeschäft für Strumpfwaren und Trikotagen. Halle a. S., Gr. Steinstr. 84.

Aufmerksame Bedienung. Mäßigste Preise.

Karl Tänzer
 Merseburg Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7
Spezialgeschäft
 für
Leinen- und Baumwollwaren,
Tischzeuge, Handtücher, Hauswäsche
Bettledern und Betten.
 Fernspr. 259.
 Solide Qualitäten. Große Auswahl.

Bekanntmachung

(Nr. W. III. 3500/7. 16. R. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer und ankeruropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des königlichen Kabinettsbeschlusses vom 1. Dezember 1915 (Nr. 3500/7. 16. R. R. A.) mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 67 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen nach § 57 der Bekanntmachungen über Vorratsverhältnisse vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Nach dem Inhalt der Bekanntmachungen gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 2. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) angeordnet werden.

§ 1. Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, fremdtem oder gefärbtem Zustande.
- Als Bastfasern im Sinne der Beschlagnahme sind anzusehen: Jute, Flach, Ramie, europäischer und ankereuropäischer Hanf (Mantelhanf, Ziselhanf, die indischen Hanfsorten, Neuseelandhanf und andere Seltenerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfasern, Bastfasern, Halbs- und Fertigerzeugnissen entstehenden Berragen, Abfälle mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle, Fabrikabfälle sowie die durch Auflösung von Bastfasererzeugnissen und Lumpen wiedergewonnenen Fasern^{*)};
- alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;
- die nach Maßgabe des § 5 Ziffer 2 auf Vorrat festgelegten Halbs- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergebender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Ansehen der Fäden und Stoffabfälle das Bereinigen des Fabrikabfalls und seine Verwendung zu Düngezwecken erlaubt.

§ 4. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- das Waschen und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließlich;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

- wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu verzielen, suwiderhandelt;
- wer unbesugt einen beschlagnahmten Gegenstand beliehlich, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, suwiderhandelt;
- wer den nach Paragraph 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen suwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

*) Die Beschlagnahme von Flach- und Hanfstroh auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. A. sowie die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A. bleiben hierdurch unberührt.

- die Herstellung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Reichs- oder Provinzialbereich befindlichen bisher beschlagnahmten Garne;
- die Herstellung von Seilwaren in den handwerklich betriebenen Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhandenen gewaschenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;
- die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhandenen gewaschenen Vorräte an Bastfasern, ferner als Nr. 31 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gefärbt oder gefärbt, sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleichartigen Garne vorräte zu Geweben und Knöpfen;
- die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung beschlagnahmten Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Knöpfen vorgesehenen Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufernde Ware. Hierbei dürfen nur Schafgarne, ferner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gefärbt bzw. gefärbt verwendet werden;
- die Erfüllung der bis zum 1. Februar 1916 getätigten Lieferungsverträge von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmten Bastfasern-Rohstoffen, wenn die Rohstoffe vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz des zu verarbeitenden Betriebes waren;
- die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Rohstoffe, welche dem 5. Teil des bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen gewaschenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der See- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halbs- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der zuständigen Behörde unterzeichneten amtlichen Befehls für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vorbehalte für Befehlslose sind bei der Beschlagnahme (I. Verordnung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Seemannstr. 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halbs- und Fertigerzeugnisse für See- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- Zu Garnen, nicht ferner als Leinwand Nr. 45 englisch und zu Seilwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern bannert mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorräte Menge an Garnen und Seilwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen ferner als Nr. 30 dürfen ein Fünftel des beschlagnahmten Gesamtbestandes an Garnen nicht übersteigen.

Bei der Berechnung der Bestände der vorhandenen gewaschenen Bestände an Bastfasern sind in Bezug auf die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 4 Ziffer d beschriebenen Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als ein Fünftel des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichts, dürfen Garne, nicht ferner als Leinwand Nr. 30 englisch und Seilwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Herstellung der Bestände sind als Fasertrost vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

- Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne bannert mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorräte Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhandenen gewaschenen Bastfasergarnebestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnebestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe dürfen beschlagnahmt (vgl. § 7); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Verzeichnis zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Verwertung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Verarbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche abgeteilte Faseln und Berragen sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halbs- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Vertriebsstellen (Wäsche, Spinnfabrik, Färbefabrikmaschinen usw.) verlassen haben.

§ 6. Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Die Veräußerung und Lieferung von Bastfasererzeugnissen und Wert sowie nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung aus dem Reichslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Abfällen bzw. Reststoffen der in § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Bevericher Markt 4, gestattet.

Andere Abfälle der in § 1 bezeichneten Art dürfen verkauft werden.

- in Mengen bis zu 10 000 kg allgemein,
- in Mengen über 10 000 kg nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestr. 12a, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der besetzten Abfälle erhalten haben.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbesprochenen Abfälle anzunehmen, die die Zustimmung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A: Garnreste,
- Gruppe B: Nappspinnabfälle,
- Gruppe C: Kämmlinge,
- Gruppe D: Kardensabfälle,
- Gruppe E: Wergabfall und Schwinnabfall,
- Gruppe F: Rehrich oder Scherabfall.

§ 7. Veräußerungserlaubnis der Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- die Veräußerung und Lieferung der Bastfasererzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinwand-Abrechnungsgesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schöneplatz 1/4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der beschlagnahmten Gegenstände sind;
- die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 5 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Preisgeld.

§ 8. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden.

Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W III, Berlin SW 48, verlängerte Seemannstrasse 10, zu richten.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen W. III. 1577/10. 15 R. R. A. vom 23. Dezember 1915 und W. III. 1500/4. 16. R. R. A. vom 25. Mai 1916 aufgehoben.

Magdeburg, den 15. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Gebr. von Lyncker,
General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

*) Die Vorschriften des § 4 der Bekanntmachung W. III. 300/6. 16. R. R. A. vom 12. Juli 1916 über den Verkauf von Bastfasern, welche aus beschlagnahmten Bastfasertrost gewonnen sind, bleibt unberührt.